

Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin
Band: 116 (1990)
Heft: 4

Artikel: Erläuterungen zur Gesetzesvorlage
Autor: Jenny, Hans A. / Stauber, Jules
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-599634>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Erläuterungen zur Gesetzesvorlage:

- Es kommt immer wieder vor, dass die Televisoren bei Kontrollschaltungen vor 22 Uhr Zuschauerinnen und Zuschauer antreffen, die sich bereits in einem allzu lockeren Haustenü befinden. Da die Televisoren – im Nebenamt – auch behördlicherseits über die Einhaltung von Zucht und Sitte zu wachen haben, werden inskünftig Fehlbare, die sich nicht an die allgemein üblichen Stubenbekleidungsregeln halten, verzeigt.
Als sittlich zumutbare TV-Hauskleidung gelten Hose, Pullover und Jacke für den Herrn und Bluse, Rock (nicht zu kurz!) und ebenfalls Hausschuhe für die Dame. Entgegen anderslautenden Meldungen der Presseagentur Havas besteht kein Krawattenzwang – auch nicht für Samstagabend- und Opernsendungen.
- Die Televisoren machen ausserdem darauf aufmerksam, dass Eltern für das telekonforme Verhalten ihrer Kinder haftbar gemacht werden können. Sobald das entsprechende Sendersignet am Bildrand eingeblendet wird, haben Minderjährige ihre Gespräche einzustellen und sich voll auf das laufende Programm zu konzentrieren. Jegliches Klopfen gegen den Bildschirm, jedes kontrollwidrige Verdecken der freien Einsicht des Televisors in die Stube, respektive in den Raum hinein, in dem der Apparat steht, ist zu unterlassen. Televisionskontrollbehinderung ist ein eigentliches Officialdelikt, das – insofern es von Kindern und Jugendlichen begangen wird – der zuständigen Jugendanwaltschaft gemeldet werden muss.
- Die ständige Überwachung der Zuschauer gestattet es, tägliche Anpassungen des Programms an den massgebenden mittleren Publikums-Geschmack vornehmen zu können. Ab 1991 wird es sogar möglich sein, während einer Sendung neue Tendenzen einzuspeichern.
Als geschulte Psychologen und versierte Tele-Psycho-Physiognomiker verfolgen die Televisoren die Kopfbewegungen – ein eventuelles Stirnrunzeln, das Mienenspiel und auch die Pupillenreaktionen –, um so genau den Grad der Akzeptanz des jeweiligen Programmes feststellen zu können.
- Nach dem neuen ausgeklügelten Bonus-System werden dem Zuschauer für das Betrachten kultureller, politischer und religiöser Sendungen Punkte gutgeschrieben, die dann für die eher überlasteten Sendegefässe wie Sportreportagen, Alpenlandfolklore und «Wetten, dass ...» eingelöst werden können, ohne dass der sonst

automatisch verwendete Zuschlag angewendet wird.

Hingegen findet für die beliebten regelmässigen Streitgespräche Hubacher kontra Blocher keine Bonuskalkulation statt, da hier der Unterhaltungswert eindeutig grösser ist als der Nutzen der politischen Information.

- Das Eidgenössische Amt für Television rechnet fest damit, dass die schweizerische Bevölkerung diesem Aufruf die gebührende Folge leisten wird. Das hohe Ziel eines täglich, ja stündlich dem Durchschnittsgeschmack angepassten Optimalprogramms ist so erstrebenswert, dass kleinere private Inkonvenienzen durchaus in Kauf genommen werden sollten.
- Durch die Einführung der Televisoren im Studio Leugelbach wird ausserdem der notleidenden schweizerischen Textilindustrie ein dringend nötiger Impuls vermittelt. Durch das neue Sortiment televisorconformer Hauskleidung für jung und alt entstehen einer ganzen Branche bessere Absatzmärkte.
- Das Eidgenössische Amt für Television möchte hier schliesslich aber auch die weiteren Zukunftsprojekte offen darlegen:
 - 1) Eine engere Verknüpfung zwischen Fernsehwerbung und den Konsumenten soll durch die häusliche Ambiance-Kontrolle der Televisoren verbessert werden. TV-Zuschauerinnen und -Zuschauer, die in ihrem Haushalt in der Fernsehwerbung angebotene Produkte vorweisen können, erhalten (ab 1992) einen Konzessionsgebühren-Nachlass.

- 2) Fernseh-Kunden, die ihre Bürgerinnen- und Bürgerpflicht durch Einsendung ihres Stimm- und Wahlcouverts (unverschlossen) an den Polit-Televisor-Controller des Studios Leugelbach in Zürich erfüllen und die dabei vollumfänglich den behördlichen kantonalen oder eidgenössischen Stimm- und Wahlempfehlungen Folge geleistet haben, erhalten sofort nach dem Abstimmungstermin ausser einer behördlichen Belobigung (auf Wunsch auch auf Glückspostformular) noch einen Spezialbonus für Kurt-Felix-Sendungen.

Wir bedauern allerdings, dass diese beiden politischen Verbesserungen wegen einer dafür leider noch nötigen Volksabstimmung ungebührlich verzögert werden und deshalb erst frühestens auf Januar 1993 wirksam werden dürften.

Eidgenössisches Amt für Television
gez. Bundesrat Fred B. Gabathuler

Fred B. Gabathuler

Bern, den 1. Januar 1990

(Die behördenkonforme, irrelevante und televisionäre, unamtlich-konzessionslose und fiktive Transkription der obigen Verfügung besorgte Nebelspalter-Mitarbeiter Hans A. Jenny.)

